



Schulen

Überblick über das Schulwesen in württembergischer Zeit.....	2
Material 1: Gesetzliche Bestimmungen 1836 und 1909	4
Material 2: Zeitungsartikel aus dem Ulmer Tagblatt vom 14. Mai 1936 zur Einführung der „Deutschen Volksschule" (StadtA Ulm, G 5/52).....	6
Material 3: Berechtigung zur Abhaltung von Reifeprüfungen für Realanstalten (StadtA Ulm, B 233/00 Nr. 1 Qu. 251).....	7

Überblick über das Schulwesen in württembergischer Zeit

Mit dem Übergang Ulms an Bayern (1802) und an Württemberg (1810) endete die vom Pfarrkirchenbaupflegamt ausgeübte reichsstädtische Hoheit über das Ulmer Schulwesen.

Volksschulen

König Friedrich von Württemberg (1754 - 1816) führte im neuen, um katholische Landesteile erweiterten Königreich Württemberg nach Bekenntnissen getrennte Volksschulen ein. Das katholische Volksschulwesen wurde durch die General-Verordnung vom 10. September 1808, das evangelische durch die vom 26./31. Dezember 1810 neu geordnet. In allen Gemeinden wurde die Einrichtung von Volksschulen zur Pflicht gemacht. Die Volksschulen unterstanden auf lokaler Ebene der Schulaufsicht der jeweiligen Stadtpfarrer, die Oberaufsicht hatte der Dekan inne. Dekan und Oberamtmann bildeten das „gemeinschaftliche Oberamt in Schulsachen“ zur Wahrung der äußeren Ordnung, für wirtschaftliche Angelegenheiten und Dienststrafsachen. Das Volksschulgesetz vom 29. September 1836 schuf für die Volksschulen beider Konfessionen einheitliche Regelungen, hielt aber am Prinzip der Bekenntnisschulen und der kirchlichen Aufsicht fest. Die örtliche Schulaufsicht lag beim jeweiligen Pfarrer, der als „Ortsschulbehörde“ fungierte. Die Aufsicht über die Ortsschulbehörde führten entweder der Dekan oder ein eigens ernannter Geistlicher als „Bezirksschulaufseher“. Vorgesetzte Behörden in Volksschulangelegenheiten waren das Evangelische Konsistorium bzw. der Katholische Kirchenrat und an höchster Stelle das 1848 aus dem Innenministerium ausgegliederte Ministerium für das Kirchen- und Schulwesen.

Die Schulpflicht erstreckte sich vom sechsten bis vierzehnten Lebensjahr, danach mussten die Schulentlassenen bis zum achtzehnten Lebensjahr die Sonntagsschule besuchen, sofern sie auf keine weiterführende Schule gingen. Wesentliche Lehrinhalte in den Volksschulen waren nach dem Gesetz von 1836 „Religions- und Sittenlehre, Lesen, Schreiben, deutsche Sprache, Rechnen und Singen“.

Die Sach- und Personalkosten der Volksschulen waren aus den für Schulzwecke bestimmten örtlichen Stiftungen bzw. aus Gemeindemitteln zu bestreiten. Außerdem waren die Gemeinden berechtigt, Schulgeld von den Eltern zu erheben. Im Lauf der Zeit beteiligte sich der Staat jedoch zunehmend an den Besoldungskosten der Lehrer.

Nach einer Gesetzesänderung vom Mai 1865 wurde die Ortsschulbehörde um Lehrer und gewählte Mitglieder aus der Schulgemeinde erweitert; wahlberechtigt waren die Väter der die Volksschule besuchenden Kinder, wählbar hingegen alle in der Gemeinde wohnenden Männer. 1891 wurde die Ortsschulbehörde kraft Gesetz in „Ortsschulrat“ umbenannt und die Leitung der Geschäfte dem Pfarrer und Ortsvorsteher (Schultheiß bzw. Bürgermeister) gemeinsam übertragen. Einschneidende Änderungen brachte das Volksschulgesetz vom 17. August 1909 (M 1). Man hielt zwar an den Bekenntnisschulen fest, schaffte aber die kirchliche Schulaufsicht ab, indem man als Bezirksschulaufseher statt der Geistlichen nach Konfessionen getrennte Staatsbeamte einsetzte. Aus dem Evangelischen Konsistorium bzw. dem Katholischen Kirchenrat gingen als reine Oberschulbehörden der Evangelische bzw. Katholische Oberschulrat hervor. In der NS-Zeit wurde die Trennung der Schulaufsicht nach Bekenntnissen aufgehoben, es entstanden einheitliche Bezirksschulämter und an Stelle des 1909 eingerichteten Evangelischen und Katholischen Oberschulrats trat die Ministerialabteilung für Volksschulen. Ganz im Sinne der nationalsozialistischen „Volksgemeinschafts“-Ideologie, bei der das Bekenntnis keine Rolle spielen sollte, wurde 1936 in ganz Württemberg statt der bisherigen Bekenntnisschule die „Deutsche Gemeinschaftsschule“ eingeführt (M 2).

Mittelschulen

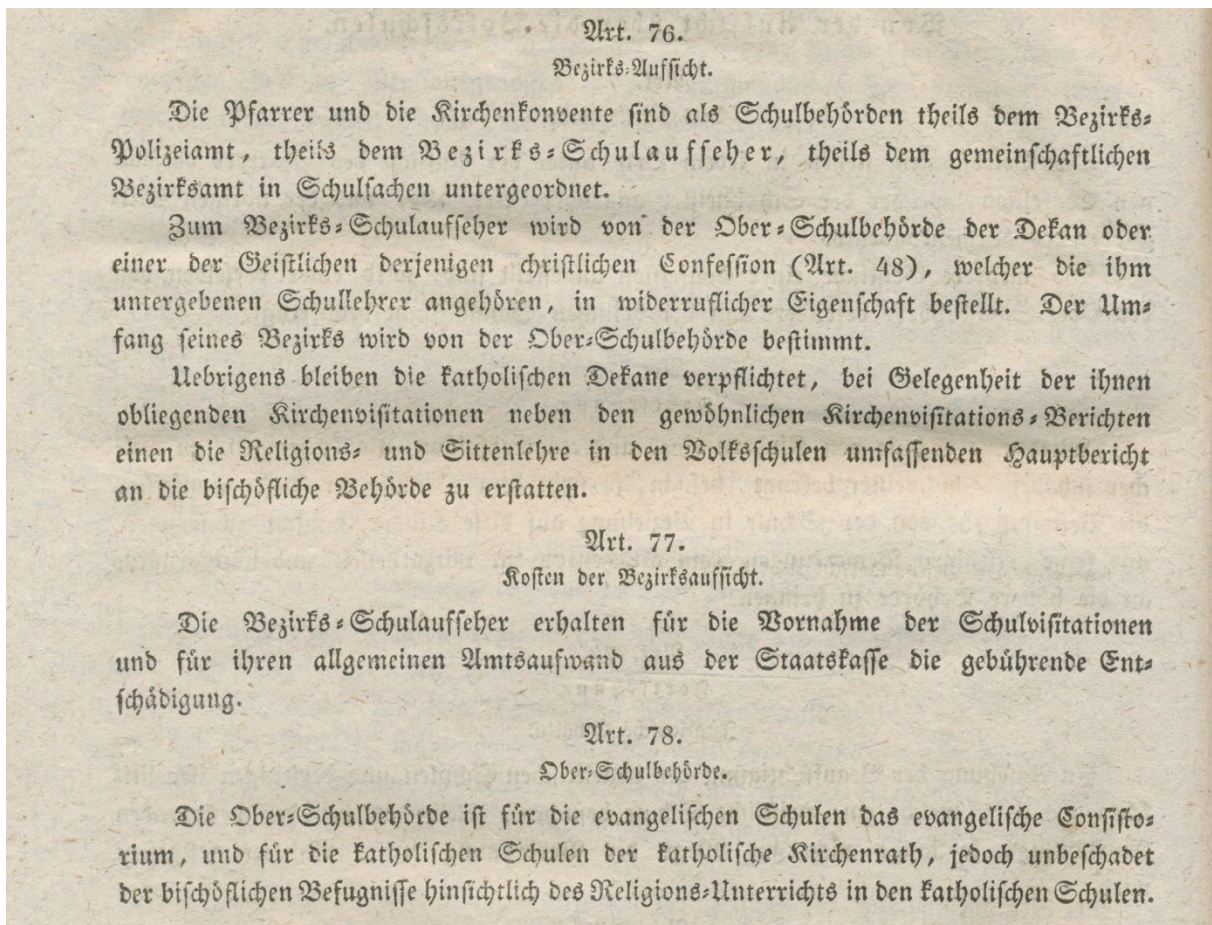
Ab den 1840er Jahren kamen in Ulm wie auch in anderen größeren Städten Württembergs die Knabenmittelschulen als gehobene Volksschulen auf, die einen erweiterten freiwilligen Unterricht boten und zunächst mit den Volksschulen organisatorisch verbunden blieben. In Ulm gab es über das ganze 19. Jahrhundert hinweg nur eine evangelische Mittelschule, so dass die katholischen Kinder keine andere Wahl hatten, als die evangelische Mittelschule zu besuchen. Mit dem Volksschulgesetz von 1909 bekam die Mittelschule ihren gesetzlichen Rahmen. Es wurden jetzt auch konfessionsunabhängige Mittelschulen für zulässig erklärt.

Höhere Schulen

Auch das Gymnasium in Ulm war staatlichen Umorganisationen unterworfen. Nachdem das Gymnasium in bayerischer Zeit in „Studienanstalt“ umbenannt worden war, erhielt es durch Dekret vom 13. November 1811 wieder die alte Bezeichnung Gymnasium. Staatliche Aufsichtsbehörde für die höheren Schulen in Württemberg wurde der „Königliche Studienrat“, der seinerseits wieder dem Ministerium für das Kirchen- und Schulwesen unterstand. Die Schulzeit am Gymnasium betrug insgesamt 12 Jahre, wobei sich die Klasseneinteilungen und die Bezeichnungen der Klassen mehrfach im Laufe des 19. Jahrhunderts änderten. So gab es nach der Neuorganisation von 1811 ein „Oberes“ und „Unteres“ Gymnasium, die in je drei Klassen unterteilt waren, wobei eine Klasse zwei Jahre lang besucht wurde. Die Schüler des Gymnasiums waren zwischen sechs und 18 Jahren alt, die ersten beiden Schuljahre für 6- bis 8-jährige Schüler wurden als eine Vorschule für das Gymnasium betrachtet und meist als „Elementarschule“ bezeichnet. Gymnasiasten und Volksschüler gingen also von Beginn ihrer Schulzeit an auf getrennte Schulen. 1903 fand eine Änderung im Aufbau der Gymnasien in Württemberg statt: Die zweijährige Elementarschule blieb bestehen, die unterste Klasse der zehnjährigen Gymnasialzeit wurde als Vorklasse abgetrennt, blieb aber trotzdem mit der höheren Schule verbunden. Nach der zweijährigen Elementarschule folgten also die Vorklasse und danach das neunjährige Gymnasium. Diese Neuordnung von 1903 ließ die getrennten grundständigen Schullaufbahnen von Volksschülern und Gymnasiasten mit Beginn der Schulpflicht unberührt. Das änderte sich erst 1920/21 in Folge des Reichsgrundschulgesetzes. Die vier unteren Klassen der Volksschule wurden als die allen Schülern gemeinsame Grundschule zusammengefasst, die auch die ausreichende Vorbildung für den unmittelbaren Eintritt in eine höhere Lehranstalt bilden sollte. Dementsprechend wurden die Elementarschulen aufgegeben und in die Grundschulen integriert. Gleichzeitig fiel die Vorklasse am Gymnasium weg, so dass sich eine 13-jährige (vier Jahre Grundschule + neun Jahre Gymnasium) statt 12-jährige Schulzeit für Gymnasiasten ergab. Die 13-jährige Schulzeit wurde 1938 zugunsten der Arbeitsdienst- und Wehrpflicht wieder um ein Jahr gekürzt.

Bereits in bayerischer Zeit war 1809 eine Realklasse am Gymnasium Ulm mit Schwerpunkt auf naturwissenschaftliche-mathematische Bildung eingerichtet worden. Dieser „realistische“ Zweig wurde in den folgenden Jahren immer weiter ausgebaut und mündete 1844 in der organisatorischen und räumlichen Ausgliederung der Realanstalt aus dem Gymnasium, die im Steuerhaus auf dem Weinhof untergebracht wurde. 1876/77 wurde die Realanstalt um zwei Oberklassen für 16 bis 18-jährige Schüler erweitert, so dass die Schulzeit der des Gymnasiums entsprach. Parallel zur Realanstalt entstand zwischen 1875 und 1880 nach Stuttgarter Vorbild in Ulm ein Realgymnasium, das wie die Realanstalt die Berechtigung zur Ausstellung von Reifezeugnissen erhielt (M 3). Realanstalt und Realgymnasium waren miteinander organisatorisch verbunden und hatten zum Teil auch gemeinsame Klassen und teilten sich die Lehrkräfte. Während in der Realanstalt an Fremdsprachen nur Französisch und Englisch unterrichtet wurde, kam im Realgymnasium auch Latein hinzu. Die organisatorische Verbindung zwischen beiden Schultypen in Ulm wurde 1931 aufgelöst. Realgymnasium und Oberrealschule gingen 1937 in der „Deutschen Oberschule“ auf. Aus dem Realgymnasium wurde die „Hans-Schemm-Oberschule“, aus der Oberrealschule die „Kepler-Oberschule“.

Material 1: Gesetzliche Bestimmungen 1836 und 1909



Volksschulgesetz von 1836 mit den Bestimmungen zur Bezirksschulaufsicht
(Regierungsblatt für das Königreich Württemberg)

Art. 83.

Zur Aufsicht über eine größere Zahl von Schulen werden Bezirksschulinspektoren bestellt, deren Bezirk vom Ministerium des Kirchen- und Schulwesens bestimmt wird. Der Bezirksschulinspektor ist ein auf Lebenszeit angestellter Staatsbeamter, der dem Bekenntnis der ihm unterstellten Lehrer anzugehören hat.

Welche Anforderungen an die Vorbildung der Bezirksschulinspektoren gestellt werden, wird von dem Ministerium des Kirchen- und Schulwesens bestimmt.

Der Bezirksschulinspektor hat auf die Erfüllung der dem Ortsschulrat obliegenden Verpflichtungen hinzuwirken. Er hat das Recht, den Sitzungen sämtlicher Ortsschulräte seines Bezirks mit beratender Stimme anzuwohnen, und ist auf seinen Wunsch von jeder Ortsschulratsitzung rechtzeitig zu verständigen.

Der Bezirksschulinspektor bildet mit dem Oberamtsvorstand das gemeinschaftliche Oberamt in Schulsachen.

Art. 84.

Die Oberschulbehörde für die evangelischen Volksschulen ist der Evangelische Oberschulrat, der aus einem Vorstand und der erforderlichen Anzahl von technischen und administrativen Mitgliedern besteht und die Befugnisse eines Landeskollegiums hat.

Die Oberschulbehörde für die katholischen Volksschulen ist der Katholische Kirchenrat, der künftig, soweit er als Oberschulbehörde in Tätigkeit zu treten hat, die Amtsbezeichnung „Katholischer Oberschulrat“ führt.

Zur Beratung und Beschlussfassung über gemeinsame Angelegenheiten der Volksschule beruft der Staatsminister des Kirchen- und Schulwesens beide Oberschulbehörden zu gemeinschaftlichen Sitzungen zusammen.

Art. 85.

Eine Mittel- oder Hilfsschule, die nicht auf die Angehörigen eines Bekenntnisses beschränkt ist (vergl. Art. 8a Abs. 2), untersteht den Aufsichtsbehörden für die örtliche Volksschule des Mehrheitsbekenntnisses.

Volksschulgesetz von 1909 mit den Bestimmungen zur Bezirksschulaufsicht
(Regierungsblatt für das Königreich Württemberg)

Ulmer Tagblatt v. 14. Mai 1936

Nur noch Deutsche Volksschule!

Ulm-Söflingen reiht sich geschlossen ein

Am vergangenen Montag fand im Zeichenaal der Deutschen Volksschule des Stadtteils Ulm-Söflingen eine bedeutungsvolle Aussprache zwischen einer Anzahl deutscher Mütter, den zuständigen Schulbehörden und mir als dem Hoheitsträger des Kreises Ulm der Partei statt. Der bei allen Teilen vorhandene Wille zu einer Verständigung unter völliger gegenseitiger Anerkennung der inneren Autonomie der von beiden Seiten vorgebrachten Beweggründe erzielte einen vollen Erfolg.

Die Mütter von insgesamt 67 weiteren Kindern erklärten sich freiwillig, wenn auch unter gewissen Vorbehalten, dazu bereit, nun auch diese Kinder der Deutschen Volksschule in Ulm-Söflingen zuzuführen. Dies ist inzwischen auch bereits geschehen. Der damit erzielte Gesamterfolg, erreicht aus dem Gedanken der Volksgemeinschaft und dem Bekenntnis der oben bezeichneten Eltern zu diesem Gedanken veranlaßt mich, allen Eltern ohne Ausnahme den Dank der Bewegung für ihre tatbereite Einstellung und damit erwiesene nationalsozialistische Gesinnung auszusprechen.

Die Aussprache selbst hat noch einige ungeklärte Punkte zu Tage gefördert, deren Klärung mir am Herzen liegt. Es ist des Führers Wunsch und Wille, die alle Unterschiede des Berufes, Standes und der Konfession überbrückende Volksgemeinschaft auf allen Gebieten des Lebens herzustellen, ohne dabei die persönliche religiöse Freiheit auch nur eines einzigen Volksgenossen anzutasten. Auf dem Gebiet der Jugenderziehung ermöglicht einzig und allein die Deutsche Gemeinschaftsschule die Erreichung dieses Zieles; denn sie allein faßt auf der einen Seite die Kinder aller deutschen Eltern ohne Rücksicht auf deren Konfession zusammen und erreicht damit schon vom frühesten Lebensalter der jungen Deutschen die gegenseitige, alle Unterschiede überbrückende Achtung. Diese gegenseitige Achtung ist aber die Voraussetzung des Bestandes der deutschen Volksgemeinschaft. Auf der anderen Seite ermöglicht aber auch die Deutsche Gemeinschaftsschule allen Eltern das ihnen vom Führer gewährleistete Recht, ihren Kindern den Religionsunterricht erteilen zu lassen, den die Eltern selber wünschen. Dies brachte bereits meine Presseerklärung vom 7. Mai klar und eindeutig zum Ausdruck. Diese Erklärung unterstreiche ich daher noch einmal mit nachstehenden Ausführungen ganz besonders.

Alle Eltern, die nun inzwischen ihre Kinder zur Deutschen Gemeinschaftsschule angemeldet haben, haben damit die praktische Folgerung aus ihrem Bekenntnis zur Volksgemeinschaft gezogen, das sie am 29. März dem Führer gegenüber ablegten. Wer Kraft seines Rechtes der religiösen Freiheit jedes Einzelnen im nationalsozialistischen Staat seine Kinder in den Gottesdienst und in den Religions-

unterricht der von ihm gewünschten Konfession scheidet, zieht die praktische Folgerung aus diesem ihm vom Führer selbst belassenen Recht. Niemand innerhalb des deutschen Volkes ist daher berechtigt, ihn deshalb auch nur im geringsten etwa einer volkverräterischen Gesinnung zu bezichtigen, da eine solche in keinem Fall vorliegt. Die Nationalsozialistische Partei, die selbst die religiöse Freiheit jedes Einzelnen achtet, mißte ein solches unberechtigtes Bezichtigen als die Volksgemeinschaft schädigend mit allen Mitteln bekämpfen und dagegen vorgehen.

Die Nationalsozialistische Partei freut sich über den in Ulm erreichten Erfolg; diese Freude entspringt keineswegs aus irgend welchen selbstlüchtigen Beweggründen heraus, sondern sie entspringt dem Gedanken der Volksgemeinschaft, der uns ja alle in Deutschland unter unserem Führer Adolf Hitler einigt. Die Nationalsozialistische Partei ist kein Selbstzweck, sondern sie ist vom Führer des Volkes wegen geschaffen und für das Volk da. Zur Erreichung ihres großen Zieles bedarf sie selbstverständlich kämpferisch eingestellter Volksgenossen als Mitglieder und Mitarbeiter, also solche Volksgenossen, die eine klare Ueberzeugung und feste Haltung als hervorragende Charaktereigenschaften besitzen. Weil sie den ungeheuren Wert dieser Charaktereigenschaften erkennt und erprobt hat, achtet sie auch jede andere, die Volksgemeinschaft nicht beeinträchtigende Ueberzeugung und Haltung, soweit sie antändigen Beweggründen entspringt, ebenso wie die eigene Ueberzeugung.

Das Eintreten für die christliche Gesinnung und die christliche Religion, ganz gleich welcher Richtung, kann daher für uns Nationalsozialisten stets nur ein Gegenstand der Hochachtung und nicht, wie da und dort behauptet und befürchtet wird, ein Gegenstand der Verachtung sein.

Der Gesamterfolg in Ulm und in Ulm-Söflingen ist am Ende erreicht worden durch die treue und feste Zusammenarbeit der Politischen Leiter der NSDAP und der Ulmer und Söflinger Lehrerschaft; der Einsatz beider wäre aber zwecklos gewesen, wenn nicht in dem Herzen aller deutschen Eltern, trotz manchen vorgebrachten Bedenken, die wir achten und würdigen, der Gedanke der Volksgemeinschaft als eine lebendige Wirklichkeit vorhanden gewesen wäre. Aus diesem Gesamterfolg entspringt daher für alle, Politische Leiter, Lehrer und Eltern, denen ich für ihre Mitwirkung danke, die Verpflichtung der weiteren Zusammenarbeit und des gegenseitigen Verständnisses.

Mit diesen Darlegungen glaube und hoffe ich eine Reihe noch bestehender Bedenken aus der Welt geschafft zu haben. Ich hielt dies für meine Pflicht, um so auch das Meinige zum dauernden gegenseitigen Sichverstehen beizutragen.

Eugen Maier, M.d.R.,
Kreisleiter.

Obfpriff
 No 3765.
 257
 1876
 Die
 Kult-Ministerial-Abtheilung
 für Gelehrten- und Real-Schulen
 an
 den K. Oberstudien-Rath in Ulm.

Auf dem unter Realanstalten in Stuttgart, Württemberg und
 Ulm die den Befähigung vom 14. Februar d. J. (Reg.-Bl. S. 61)
 enthaltene Einweisung, betreffend, bezugnehmend, eingeleitet
 worden ist, jedoch die Ministerial-Abtheilung der Real- und Schul-
 Anstalten die Befähigung zur Obfpriffung
 von Reifeprüfungen in demselben der Realanstalten Befähigung,
 zuerkennen und in demselben die Befähigung in Stuttgart und
 Württemberg ertheilt im Herbst 1876, in Ulm im Herbst 1877
 abgehalten werden. Der Ausfertigung wird der Oberstudien-
 Rath demnach vom 3. d. Mth., vorbehaltlich weiterer Befähigung
 bezüglich der Beiträge zu diesem Befähigung, besitzt entsprechende
 Befähigung, von der Gemeindefürsorge in Ulm und von der
 Kultus-Abtheilung der Realanstalten mit dem Befähigung in Kenntniss
 gesetzt, dass die Befähigung der Befähigung, selbst ausserordentlich
 bis auf diejenige Zeit, bezugnehmend, von der normalmäßigen Bequem-
 lichkeit der Realanstalten im Leben getreten sind und deshalb zu
 halten sind.

Stuttgart, den 10. August 1876.

Der Oberstudien-Rath
 v. S.

v. S.

Transkription

Kult-Ministerial-Abtheilung für Gelehrten- und Real-Schulen an das K[önigliche] Oberamt Ulm

Nachdem an den Realanstalten in Stuttgart, Reutlingen und Ulm die der Verfügung vom 14. Februar d[ieses] Jahres (Regierungsblatt S. 61) entsprechende Einrichtung getroffen beziehungsweise eingeleitet worden ist, hat das Königliche Ministerium des Kirchen- und Schulwesens diesen 3 Anstalten die Berechtigung zur Abhaltung von Reifeprüfungen in dem Sinn der erwähnten Verfügung zuerkannt und es kann eine solche Prüfung in Stuttgart und Reutlingen erstmals im Herbst 1876, in Ulm im Jahr 1877 abgehalten werden. Von Vorstehendem wird das Oberamt auf den Bericht vom 3. diesen Monats vorbehältlich weiterer Verfügung bezüglich der Beilage zu diesem Bericht behufs entsprechender Eröffnung an die Gemeindebehörden in Ulm und an das Rektorat der Realanstalt mit dem Anfügen in Kenntnis gesetzt, daß die Ertheilung der Berechtigung selbstverständlich sich auf diejenige Zeit bezieht, wo die normalmäßige Organisation der Realanstalt ins Leben getreten und aufrecht erhalten sein wird.

Stuttgart, den 10. August 1876